

**Artenschutzrechtliche Prüfung
nach §§ 44 und 45 BNatSchG**

zum B-Plan „Kesselstruth II“

Stadt Herdorf

Bearbeitet:

BRENDEBACH INGENIEURE

Dipl.-Biol. Elisabeth Emmert

Frankenthal 16

57537 Wissen

11.02.2019

1. Aufgabenstellung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- falls Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht dargestellt.
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht dargestellt.

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamts für Umwelt (LfU), hier die Artenliste für das MTB 5213 Betzdorf, Stand der Information 31.01.2016
- Eine eigene originäre Bestandserfassung am 7.11.2018

In der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die im Landschaftsinformationssystem LANIS in der Datenbank ARTeFAKT genannten Arten untersucht. Darin werden nur in Rheinland-Pfalz vorkommende Arten behandelt, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten. Sie sind entweder durch das Bundesnaturschutzgesetz § 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14 geschützt oder in den beiden folgenden europäischen Richtlinien erfasst:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw.
- Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2).

1.2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3. Beschreibung des Vorhabens

Der Planungsbereich wird nach Norden, Westen und Osten durch allgemeine Wohnbebauung und im Süden durch Wald- und Grünflächen sowie einen

Wirtschaftsweg begrenzt. Des Weiteren grenzt das Plangebiet im Westen an die Gemeindestraße „Waldstraße“ und im Osten an den „Schwalbenweg“ an.

Die Stadt Herdorf beabsichtigt, zwischen zwei Teilbereichen des Bebauungsplans „Kesselstruth“ Wohnbauflächen (W) zu entwickeln und hierfür einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufzustellen. Die Bebauungsplanfläche war zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth“ auf einer Teilfläche eine ehemals nach § 28 Abs. 3 Nr. 7 Landesnaturschutzgesetz geschützte Fläche. Diese Fläche wurde mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord, Koblenz, vom 04.09.2006 für eine Erweiterung des Bebauungsplans „Kesselstruth“ befreit. Es handelte sich um Fragmente einer „Binsen-, seggen- oder hochstaudenreichen Feuchtwiese“ (Kennung 10a) bzw. „Quellbereiche“ (Kennung 10b).

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ erfolgt ein Lückenschluss zwischen den beiden Teilbereichen des Bebauungsplans „Kesselstruth“. Ferner entsteht hierdurch eine städtebauliche Abrundung des Wohngebietes am südöstlichen Ortsrand von Herdorf.

Wesentliches Ziel der Planung ist, eine systematische städtebauliche Entwicklung und Ordnung herbeizuführen, welche die Entwicklung neuer Wohnbauflächen sichert. Die Planung ist erforderlich, da es im Bereich der Stadt Herdorf für Bauwillige lediglich ein unzureichendes Angebot an geeigneten Wohnbaugrundstücken gibt. Es ist im Rahmen der Planung beabsichtigt, 12 Wohnbauflächen zu entwickeln. Insgesamt werden 1,03ha in Anspruch genommen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung:

- a) Flächeninanspruchnahme
- b) Geländeumgestaltung
- c) Eingriff in Natur und Landschaft

Weitere Angaben zur Planungsausführung s. Begründung zum B-Plan.

2. Grundlagenermittlung

2.1. **Naturräumliche Gegebenheiten**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der Grenze zwischen den **naturräumlichen Untereinheiten** 331.32 Südliches Hellerbergland und 331.30 Nördliches Hellerbergland, die Teil der Großlandschaft Bergisch-Sauerländisches Gebirge sind, der Landschaftstyp ist der Grundtyp Waldlandschaft. Die flachgründigen und steinigen Böden der Bergrücken und Talflanken sind fast flächendeckend bewaldet, Offenland prägt die Talniederungen in schmalen Bändern. Die Eingriffsfläche befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Herdorf im Übergangsbereich zum bewaldeten Oberhang.

Klimatisch gehört der Untersuchungsraum zum subozeanischen, kühl-feuchten Berglandklima in typischer Luvlage mit überwiegend westlichen Winden. In Herdorf beträgt die Jahresmitteltemperatur etwa 7°C mit vergleichsweise geringen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen. Durchschnittlich fallen etwa 1100mm Niederschlag, die im Juli/August und Dezember Maxima aufweisen, jedoch relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt sind

Das Urgelände liegt zwischen 285 und 300m ü. NN und steigt nach Südosten hangaufwärts an.

Als **Ausgangsgestein** der Bodengenese liegen Tonschiefer der Oberen Siegener Schichten vor, die auf mittleren Standorten überwiegend die Entwicklung von Braunerden bedingen. Die tonigen Lehme bieten meist nur eine geringe Nährstoffversorgung.

Auf **hydrogeografischer Sicht** befinden sich im unmittelbaren Baubereich keine Oberflächengewässer und keine Quellaustritte.

Ohne menschlichen Einfluss würde im Untersuchungsraum als **potentiell natürliche Vegetation** im oberen Hangbereich Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum typicum) der reicheren Variante stocken.

Im unteren Hangbereich würde das Fagetum in Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum typicum) mäßig basenreicher Silikat-Feuchtstandorte der Tieflagen in der feuchten Variante übergehen. In der meist gut ausgeprägten Strauchschicht wären Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) oder Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) häufig. In der Krautschicht wären neben Vertretern gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte wie der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*) oder Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*) auch Feuchtezeiger wie Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) oder Waldsegge (*Carex sylvatica*) vorhanden.

2.2. Naturschutzfachplanungen und Schutzstatus

Der Eingriffsbereich und seine unmittelbare Umgebung sind aktuell nicht in der **Biotopkartierung** erfasst. Lediglich der im Süden, jenseits der teilweise bereits umgebauten Fichtenbestände, gelegene eichenreiche Niederwaldkomplex ist unter BK-5213-9961-2009 „Sottersbach S Herdorf und angrenzende Hangbereiche“ als „großflächiger ehemaliger Niederwaldbereich“ erfasst.

Die nächstgelegene im System natura2000 geschützte Fläche ist das FFH-Gebiet 5312-301 „Wälder am Hohenseelbachskopf“, das hier deckungsgleich mit dem VSG 5312-401 „Westerwald“ ist und dessen Nordwestecke in ca. 420m Entfernung südöstlich der Eingriffsfläche liegt.

2.3. Biotoptypen gemäß Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen ermöglicht eine flächendeckende Kartierung mit Hilfe eines vereinheitlichten Schlüssels. Die Zustandserfassung orientiert sich am ursprünglichen Zustand der Landschaft ohne den geplanten Eingriff.

Der Biotoptypenkatalog der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ist nach Formationen mit Zusatzmerkmalen geordnet und entspricht den Biotoptypen (Außenbereich), Stand 01/2012.

Eine eingehende Begehung des Planungsbereichs erfolgte am 7.11.2018.

E Grünland

EE5 Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache

Ca. 90% des Eingriffsbereichs werden von einer gering verbuschten, eher artenarmen Grünlandbrache eingenommen, dazu zählen laut Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz „Grünlandbrachen mit einem Verbuschungsgrad unter 50%“. Die zur Ausweisung von FFH-LRT oder schutzwürdigen Biotopen obligatorischen Zusatzcodes wären: „os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden; tl = blütenpflanzenreich; vk 1 = Die Kennarten treten in der Summe frequent und regelmäßig mit einer Deckung > 1% auf“, diese Kriterien treffen nicht zu.

Unterhalb des hangparallelen Fußwegs dominieren Gräser mesophiler, mäßig frischer bis mäßig trockener Wiesengesellschaften wie Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) oder Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Mit geringeren Anteilen kommen krautige Vertreter wie Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acer*), Vogelwicke (*Vicia cracca*) oder Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*) vor; daneben nur stellenweise Magerkeitszeiger wie Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*) oder Sandlabkraut (*Galium hircynicum*). Auf den Flurstücken 72/3 und 75/2 treten im unteren Hangbereich kleinräumig feuchte bis nasse, vereinzelt auch quellige, Stellen auf mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Sumpfschafgarbe (*Achillea ptarmica*).

Stellenweise hat sich Gestrüpp aus Brombeere (*Rubus fruticosus*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) entwickelt. Darin eingestreut, aber auch in der Wiesenbrache, einzelne Sträucher wie Eingriffl. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*) und Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*). Als weitere Strukturelemente kommen wenige, bis maximal 5m hohe Einzelbäume vor, v.a. Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*), im Mittelteil auch eine ca. 6m hohe Fichte.

Auch oberhalb des gepflasterten Fuß-/Radwegs wird der Planungsbereich im Wesentlichen von grasreichem, ungenutztem Grünland eingenommen. Zu den genannten Arten kommen typische Vertreter eher trockener Brachestadien von Wiesen und Säumen wie Ackerkratzdistel (*Cirsium arvensis*) oder Salbeigamander (*Teucrium scorodonia*). Neben Brombeergestrüpp hat sich auch flächiges Sukzessionsgebüsch aus Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) etabliert. Dazu haben sich auch hier einzelne Gehölze verjüngt, neben Birke, Eiche, Salweide und Weißdorn auch Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Außerhalb des Eingriffsbereichs hat sich im oberen Hangbereich unterhalb des Waldrands und des daran entlang führenden Wirtschaftswegs flächiges Brombeergestrüpp mit einzelnen, nach Osten und Westen eine dichtere Reihe bildenden, Gehölzen (Birke, Eiche) entwickelt.

Südlich entlang des Fußwegs wurde unmittelbar an diesen angrenzend ein flaches, grasig bewachsenes Mulden-Rigolen-System angelegt. Dahinter wurde die steil ansteigende, ebenfalls sporadisch gemähte Böschung mit einzelnen Sträuchern und Bäumen bepflanzt, v.a. Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel, Linde (*Tilia spec.*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Die Bäume sind mittlerweile bis 8m hoch mit BHD bis 15cm.

Größere Astlöcher, Rindenspalten, Nisthöhlen sowie Vogelnester oder -horste konnten nicht festgestellt werden, liegendes und stehendes Totholz war in sehr geringen Mengen und Dimensionen vorhanden, nur in Form einzelner Äste oder abgestorbener Ginsterbüsche.

2.3. Landschaftsbild

Die offene, durch Gehölze und Gebüsch strukturierte Grünlandbrache stellt innerhalb des bebauten Siedlungsbandes am südöstlichen Ortsrand eine landschaftlich markante Zäsur dar, auch wenn insbesondere im westlich anschließenden Siedlungsbereich um die Waldstraße noch weitere unbebaute, brachliegende Grundstücke vorhanden sind. Durch den hangparallelen Fuß- bzw. Radweg ist die Fläche sehr gut erschlossen, eine Frequentierung oder Beunruhigung der Sukzessionsflächen durch Trampelpfade o.ä. erfolgt jedoch nicht.

3. Darstellung der Auswirkungen des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

3.1. Anlagebedingte Auswirkungen

Die geplante Wohnbebauung bewirkt durch die Geländeumgestaltung und Errichtung von Gebäuden den dauerhaften Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie eine erhebliche Störung des Oberbodengefüges auf ca. 10.300 m².

Die Geländeumgestaltung hat keine erheblichen negativen klimatischen Auswirkungen. Die Kaltluftentstehung und der Kaltluftabfluss werden nicht wesentlich beeinträchtigt und wirken sich nur lokal aus.

Von einer nachhaltigen und schwerwiegenden Störung des Grundwasserhaushalts ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung sowie der Versickerung an Ort und Stelle im ursprünglichen Gelände nicht auszugehen.

Hinsichtlich des Landschaftsbilds stellt die Umgestaltung des Geländes mit der Beseitigung der Vegetationsdecke und insbesondere des Gehölzbestands einen kleinräumigen, jedoch nachhaltigen Eingriff dar.

3.2. Baubedingte Auswirkungen

Während der Durchführung der Geländeumgestaltung und Bauarbeiten kommt es zu Belastungen durch Lärm, Abgase und Erschütterungen aufgrund der Transport-, Verteilungs- und Planierungsarbeiten sowie der Errichtung der Gebäude.

3.3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Wohngebietsnutzung kommt es zu Störungen aufgrund Emissionen von Lärm, Abgasen, Licht und Erschütterungen, die potentiell die Veränderung der Artenzusammensetzung verändern können, z. B. bei störungsempfindlichen Arten durch Stresswirkung und dadurch Reduzierung ihrer Vitalität oder Reproduktion. Auch eine störungsbedingte Verlagerung der Aktivitäten bestimmter Arten und dadurch Einschränkung des nutzbaren Lebensraums ist möglich.

Hinsichtlich des Landschaftsbilds stellt die zukünftige Nutzung als Wohngebiet einen nachhaltigen Eingriff dar.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind oder aufgrund Expertenurteils nicht auftreten, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund der Angaben in ARTeFAKT für die TK, hier TK 5213 Betzdorf, für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen der Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle "Ergebnis der Relevanzprüfung" (Anhang 1) ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind, s. Tabelle 2.


Tabelle 2: potentiell vorkommende Arten

Grundlage: ARTeFAKT - TK 25-Nr. 5213 Betzdorf; 48 Arten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Anmerkungen
Accipiter nisus	Sperber				§§§	evtl. N, Gebüsch
Adscita statices	Ampfer-Grünwidderchen	V	V		§	s. hfg., Grünland, Raupe: Ampfer
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				§	Gebüsch
Anguis fragilis	Blindschleiche				§	Offenland, hfg. und weit verbreitet
Arctia caja	Brauner Bär		V		§	weit verbr., verschied. Lebensr. und Raupenpfl.
Bufo bufo	Erdkröte				§	hfg. und weit verbreitet
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§	evtl. N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V/V w		§	
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§	
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§	
Coenonympha arcania	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§	weit verbreitet, sonnige, lichte Wälder, verbuschte Trockenrasen
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen				§	weit verbr., Wiesen, Weiden, ruderal
Columba palumbus	Ringeltaube				§	evtl. N
Corvus corone	Rabenkrähe				§	N
Dendrocopos major	Buntspecht				§	evtl. N
Emberiza citrinella	Goldammer				§	
Erinaceus europaeus	Westigel	3			§	hfg. und weit verbreitet
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§	N
Fringilla coelebs	Buchfink				§	
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§	N
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	3	V		§	N
Leptura maculata	<i>Gefl. Schmalbock</i>				§	sehr weit verbreitet, verschied. Lebensr., off. Stellen in Laubwäldern, Gebüsche, Wiesen

Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter				§	hfg., verschied. Lebensr., trocken, lockerer Bewuchs
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	V			§	blütenr, magere Wiesen, Raupen an Rumex
Motacilla alba	Bachstelze				§	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	evtl. N, Jagd auch Halboffenl, Waldrand, siedlungsnah
Parus caeruleus	Blaumeise				§	
Parus major	Kohlmeise				§	
Passer domesticus	Hausperling	3	V		§	
Passer montanus	Feldsperling	3	V		§	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				§	
Pica pica	Elster				§	N
Picus viridis	Grünspecht				§§	N mögl
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§	N mögl
Plebeius argus	Geißklee-Bläuling	3			§	hfg., weit verbreitet; Fabaceae, Ameisen
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling				§	s. hfg, Fabaceae, Hornklee, blütenreiche Glatth.wiesen
Polyommatus semiargus	Rotklee-Bläuling	V			§	rel. hfg, blütenr. oft feuchte Wiesen, Gebüsche, Waldlicht.
Prunella modularis	Heckenbraunelle				§	Wald, Gärten, Parks, Gebüsch
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff				§	
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen				§	evtl. N
Serinus serinus	Girlitz				§	Kulturfolger, versch. Habitate
Sitta europaea	Kleiber				§	Bäume
Sturnus vulgaris	Star	V			§	
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§	möglich
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§	
Turdus merula	Amsel				§	
Zygaena filipendulae	Sechsfleck-Widderchen				§	Raupe: Lotus, Hippocrepis, Coronilla; weit verbr., verschied. Lebensr.

N nur Nahrungshabitat, kein Horst/Nest
vorhanden

 ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten, Liste LBM 2016

Die Populationen der 28 ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, deren Vorkommen im Wirkraum zwar nicht nachzuweisen, aber nicht auszuschließen ist, werden durch den Eingriff nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, die alle zu den häufigsten in Deutschland und auch im Naturraum gehören, verschlechtert sich durch evtl. Beeinträchtigungen der Habitate, Zerstörung einzelner Brutstätten außerhalb der Brutzeit oder Störungen einzelner Individuen ihr Populationsstatus nicht.

Für weitere Vogelarten wie Sperber (*Accipiter nisus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) oder Grünspecht (*Picus viridis*) stellt der Planungsbereich nur ein potentiell Nahrungshabitat dar.

Das gilt auch für die nicht aufgrund anderer Kriterien auszuschließenden Fledermausarten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die auch im Siedlungsbereich jagen.

Die restlichen Arten der Säugetiere, Reptilien und Amphibien, d.h. Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Westigel (*Erinaceus europaeus*) und Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) sind ausgesprochen häufige Arten, die alle eine Winterruhe halten und während des Eingriffszeitraums nicht aktiv sind.

Die verbleibenden zu prüfenden Arten der Gruppe der Insekten, *Adscita statices* (Ampfer-Grünwiderchen), *Arctia caja* (Brauner Bär), *Coenonympha arcania* (Weißbindiges Wiesenvögelchen), *Coenonympha pamphilus* (Kleines Wiesenvögelchen), *Leptura maculata* (Gefleckter Schmalbock), *Lycaena phlaeas* (Kleiner Feuerfalter), *Lycaena tityrus* (Braune Feuerfalter), *Plebeius argus* (Geißklee-Bläuling), *P. icarus* (Hauhechel-Bläuling), *Polyommatus semiargus* (Rotklee-Bläuling) und *Zygaena filipendulae* (Sechsfleck-Widerchen) sind durchwegs häufige Arten mit weiter Verbreitung mit geringer Spezialisierung auf bestimmte Habitate und Futterpflanzen.

Die Fällung, Rodung oder Beseitigung der Pflanzendecke der Eingriffsbereiche findet außerhalb der Vegetationszeit und damit auch der Aktivitätszeit der genannten Arten statt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Verstecke der Tiere, wie Laubhaufen, Erdhöhlen, Steinhaufen etc. auf der Eingriffsfläche vorkommen. Falls trotzdem

Einzeltiere in ihren Ruhebiotopen betroffen sein sollten, ist aufgrund der Häufigkeit der Arten deren Population nicht gefährdet.

4.2. Zusammenfassende Darlegung der artenschutzrechtlichen Einschätzung

Der Erhaltungszustand der geprüften Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Insekten- und Säugetierarten in RLP verschlechtert sich durch die Durchführung des Vorhabens nicht.

Es tritt kein essentieller Lebensraumverlust auf. Eine evtl. Scheuchwirkung während der Bauphase kann durch ein Ausweichen innerhalb der zwischen Wohnbebauung und Waldrand noch vorhandenen Brachflächen ausgeglichen werden.

5. Landespflegerische Maßnahmen

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Grundsätzlich ist der Umfang jeder Eingriffsfläche auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

5.1.1. Boden

Der Oberboden ist zu Anfang der Baumaßnahmen zu entfernen, getrennt zu lagern und möglichst im Baugebiet wieder zu nutzen. Nicht benötigtes Material ist anderweitig zu verwenden.

5.1.2. Emissionen und Lärm

Durch geeignete Arbeitsabläufe wird die Lärmentwicklung reduziert und in der Wirkung auf die angrenzenden Lebensräume minimiert.

Die Verwendung möglichst wenig störender, nicht seitlich streuender Beleuchtungseinrichtungen minimiert deren beeinträchtigende Wirkung nach außen.

5.1.3. Wasserhaushalt

Das Oberflächen- und Hangwasser soll möglichst versickern oder gedrosselt abgeleitet werden, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen.

5.1.4. Biotope und Arten

Die Rodung und Entfernung der Pflanzendecke hat außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Dadurch werden Individuenverluste bei ziehenden Arten, Gelegen und Jungtieren vermieden. Vermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind zu unterlassen. An den Eingriff angrenzende Bäume und Gehölzbestände sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereichs zu schützen.

Relevanztabelle

ARTEFAKT - In TK 25-Nr. 5213 Betzdorf sind folgende Arten gemeldet: 249 Arten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	Anmerkungen
Accipiter gentilis	Habicht				§§§	
Accipiter nisus	Sperber				§§§	evtl. N, Gebüsch
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§	
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				§	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	
Adscita statices	Ampfer-Grünwidderchen	V	V		§	s. hfg., Grünland, Raupe: Ampfer
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				§	Gebüsch
Aegolius funereus	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§	
Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer				§	
Aeshna grandis	Braune Mosaikjungfer	3	V		§	
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§	weiträumiges Offenland
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§	
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§	
Amphibia	Lurche				(§)	
Anas crecca	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§	
Anas platyrhynchos	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§	

Anax imperator	Große Königslibelle				§	
Anguis fragilis	Blindschleiche				§	Offenland
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§	offene Graslandschaften
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V		§	Offenland, Gehölze einzeln, in Siedl. Selten
Apatura iris	Großer Schillerfalter	3	V		§	Wald, Weiden
Apus apus	Mauersegler				§	evtl. Nahr.habitat, keine Brut in der Nähe
Arctia caja	Brauner Bär		V		§	weit verbr., verschied. Lebensr. und Raupenpfl.
Ardea cinerea	Graureiher			sonst.Zugvogel	§	
Argynnis paphia	Kaisermantel				§	Waldlichtungen
Arnica montana	Arnika, Berg-Wohlverleih	3	3	V	§	
Asio otus	Waldohreule				§§§	
Aythya ferina	Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§	
Aythya fuligula	Reiherente			Art.4(2): Rast	§	
Barbus barbus	Barbe	2		V		
Boloria selene	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§	Feuchtwiesen, Mooregebiete
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§	
Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§	
Bufo bufo	Erdkröte				§	
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	IV	§§	warm, offen, sandig

Buteo buteo	Mäusebussard				§§§	evtl. N
Bythinella dunkeri	Dunkers Quellschnecke	[3]	3			
Calla palustris	Sumpf-Schlangenwurz	3	3		§	
Calopteryx virgo	Blaflügel-Prachtlibelle	3	3		§	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V/V w		§	
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§	
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§	
Carduelis flammea	Birkenzeisig				§	Wald, Gehölz
Centaurium erythraea	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§	Wiesen, Waldlichtungen, Trockenhänge
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				§	viele Bäume
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				§	Wald
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvögel				(§)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§	
Chiroptera	Fledermäuse			IV	§§	
Cicindela campestris	Feld-Sandlaufkäfer				§	
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§	pot. N?
Cinclus cinclus	Wasseramsel				§	
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				§	lichte Wälder
Coeloglossum viride	Grüne Hohlzunge	2	3		§	kalkreich

Coenagrion puella	Hufeisen-Azurjungfer				§	
Coenagrion pulchellum	Fledermaus-Azurjungfer	3	3		§	
Coenonympha arcania	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§	weit verbreitet, sonnige, lichte Wälder, verbuschte Trockenrasen
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen				§	weit verbr., Wiesen, Weiden, ruderal
Coenonympha tullia	Großes Wiesenvögelchen	1	2		§	Moore, Feuchtwiesen
Columba oenas	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§	
Columba palumbus	Ringeltaube				§	evtl. N
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§	offen, sonnig
Corvus corone	Rabenkrähe				§	N
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2		II		
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§	
Crex crex	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V/3 w		§	
Dactylorhiza maculata agg.	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§	
Dactylorhiza maculata s.str.	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§	feuchte Magerr., Niedermoore
Dactylorhiza majalis s.str.	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§	Flachmoore, Sumpfwiesen
Daphne mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast				§	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§	
Dendrocopos major	Buntspecht				§	N

Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	
Drosera rotundifolia	Rundblättriger Sonnentau	3	3		§	
Dryobates minor	Kleinspecht		V		§	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§	
Emberiza citrinella	Goldammer				§	
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				§	
Enallagma cyathigerum	Gemeine Becherjungfer				§	
Epipactis helleborine agg.	Artengruppe Breitblättr. Ständelwurz	(RL)			§	
Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Ständelwurz				§	Laubwald
Erinaceus europaeus	Westigel	3			§	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§	Wald
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§	N
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§	Laub-Mischwälder
Fringilla coelebs	Buchfink				§	
Fulica atra	Blässhuhn, Blässsralle			Art.4(2): Rast	§	
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§	
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§	N

Gavia stellata	Sterntaucher		2 w	Anh.I: VSG	§	
Gomphus pulchellus	Westliche Keiljungfer	4	V		§	
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§	
Hippolais icterina	Gelbspötter	2		sonst.Zugvogel	§	Auwälder
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§	N
Huperzia selago	Tannen-Teufelsklaue, Tannenbärlapp	3		V	§	
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie				§	
Ischnura elegans	Große Pechlibelle				§	
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§	offene, sonnige Stellen
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§	
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§	kein Nachweis, nur einzelne Dornsträucher
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§	
Larus canus	Sturmmöwe	0		Art.4(2): Rast	§	
Larus ridibundus	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§	
Leptura maculata	<i>Gefl. Schmalbock</i>				§	sehr weit verbreitet, verschied. Lebensräume, off. Stellen in Laubwäldern, Gebüsche, Wiesen
Lestes sponsa	Gemeine Binsenjungfer				§	
Lestes viridis	Gemeine Weidenjungfer	4			§	

Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§	
Leucojum vernum	Märzenbecher	3	3		§	
Libellula depressa	Plattbauch				§	
Limenitis camilla	Kleiner Eisvogel	3	V		§	Waldwege, schattige Orte
Listera ovata	Großes Zweiblatt				§	Laubwälder, Trockenrasen, Pfeifengras
Locustella naevia	Feldschwirl		V		§	kein Hinweis, Hochstauden, Feuchtwiesen
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§	
Lunaria rediviva	Ausdauerndes Silberblatt				§	
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	§§	Feuchtw, Hochmoore, Schlangenknot
Lycaena hippothoe	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§	Feuchtwiesen
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter				§	hfg., verschied. Lebensr., trocken, lockerer Bewuchs
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	V			§	blütenr, magere Wiesen, Raupen an Rumex
Lycaena virgaureae	Dukaten-Feuerfalter	2	V		§	blütenr Magerr, Thymian
Lycopodiella inundata	Moorbärlapp	2	3	V	§	
Lycopodium clavatum	Keulen-Bärlapp		3	V	§	
Lymnocyrtus minimus	Zwergschnepfe		3 w	Art.4(2): Rast	§§	nur Durchzug
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§	
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§	Wiesenknopf fehlend
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	[1]	1	II, V	§§	

Matteuccia struthiopteris	Straußenfarn	3	3		§	
Menyanthes trifoliata	Fieberklee	3	3		§	
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§	
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	N?
Molorchus minor	<i>dunkelschenkI Kurzdeckenbock</i>				§	Nadelholz
Motacilla alba	Bachstelze				§	
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				§	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§	offene Landschaft
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§	Waldrand, ausged. Gebüsche
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§	Wälder, alte Bäume
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	Wälder
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§	Wälder
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§	
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	Jagd Wald
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	evtl. N, Jagd auch Halboffenl, Waldrand, siedlungsnah
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V		§	
Nemobius sylvestris	Waldgrille					
Neomys fodiens	Wasserspitzmaus	3	V		§	
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	V			§	

Nymphaea alba	Weißer Seerose	2			§	
Obrium brunneum	<i>Gem. Reisingbock</i>				§	Wälder
Odonata	Libellen				§	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§	
Orchidaceae	Orchideen				(§)	
Orchis mascula	Stattliches Knabenkraut	3			§	lichte Wälder, Magerr, Bergwiesen, kein Hinweis
Orchis morio	Kleines Knabenkraut, Salep-Knabenkraut	2	2		§	Magerr, Feuchtw, kein Hinweis
Oriolus oriolus	Pirol	3	V		§	
Pachytodes cerambyciformis	<i>Gefl. Blütenbock</i>				§	Wald
Pandion haliaetus	Fischadler	0	3	Anh.I	§§§	
Papilio machaon	Schwalbenschwanz	V			§	Magergrünl, Doldenbl, kein Hinweis
Parus ater	Tannenmeise				§	
Parus caeruleus	Blaumeise				§	
Parus cristatus	Haubenmeise				§	Nadelwald
Parus major	Kohlmeise				§	
Parus montanus	Weidenmeise				§	Mischw, Gehölze, feucht
Parus palustris	Sumpfmehse				§	
Passer domesticus	Hausperling	3	V		§	
Passer montanus	Feldperling	3	V		§	

Pedicularis palustris	Sumpf-Läusekraut	2	2		§	
Pedicularis sylvatica	Wald-Läusekraut	3	3		§	
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2		§	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§	
Phalacrocorax carbo	Kormoran			Art.4(2): Rast	§	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				§	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§	alter Baumbestand
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				§	Wald, Gebüsch, Baumbest.
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§	
Phylloscopus trochilus	Fitis				§	Wälder, Gebüsch, nicht Siedl.
Pica pica	Elster				§	N
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§	
Picus viridis	Grünspecht				§§	N mögl
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§	N mögl
Platanthera bifolia	Weißer Waldhyazinthe	3	3		§	Laubmischw, Heiden, Sumpfwiesen, Flachmoore
Platanthera chlorantha	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§	lichte Wälder, -ränder, Magerwiesen, kein Hinweis
Platycnemis pennipes	Blaue Federlibelle	4			§	
Plebeius argus	Geißklee-Bläuling	3			§	Fabaceae, Ameisen
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	Wald

Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§	
Podiceps cristatus	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§	
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1		Art.4(2): Rast	§§	
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling				§	s. hfg, Fabaceae, Hornklee, blütenreiche Glatth.wiesen
Polyommatus semiargus	Rotklee-Bläuling	V			§	rel. hfg, blütenr. oft feuchte Wiesen, Gebüsche, Waldlicht
Primula elatior	Hohe Schlüsselblume		V		§	Wälder
Primula veris	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§	Wälder, Raine, kalkr
Prunella modularis	Heckenbraunelle				§	Wald, Gärten, Parks, Gebüsch
Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle				§	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff				§	
Rana kl. esculenta	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§	
Rana temporaria	Grasfrosch			V	§	
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen				§	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				§	
Reptilia	Kriechtiere				(§)	
Rubus fruticosus agg.	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)			
Salamandra salamandra	Feuersalamander				§	
Salmo salar	Lachs	1	1	II, V		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§	

Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§	
Saxifraga granulata	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		V		§	Extensiv-Grünland
Scilla bifolia	Zweiblättriger Blaustern				§	Auwald
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen				§	evtl. N
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§	
Serinus serinus	Girlitz				§	Kulturfolger, versch. Habitate
Serratula tinctoria	Färber-Scharte	3	3			Moorwiesen, Molinion
Sitta europaea	Kleiber				§	Bäume
Somatochlora metallica	Glänzende Smaragdlibelle	4			§	
Sorex araneus	Waldspitzmaus				§	
Stenopterus rufus	<i>Braunrötl. Spitzdeckenbock</i>				§	Doldenbl, Larven Äste
Stenurella melanura	<i>Kl. Schmalbock</i>				§	Doldenbl, Larven Äste Ndh.
Stenurella nigra	Schw. Schmalbock				§	Larve Lbh, Waldlicht.
Streptopelia decaocto	Türkentaube				§	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§	
Strix aluco	Waldkauz				§§§	
Sturnus vulgaris	Star	V			§	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§	Laubmischw., dichter Baumbest.
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§	Gebüschreich

Sylvia communis	Dorngrasmücke				§	möglich
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§	Gebüschreich
Sympetrum danae	Schwarze Heidelibelle	4			§	
Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle	4			§	
Sympetrum striolatum	Große Heidelibelle				§	
Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle				§	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§	
Talpa europaea	Maulwurf				§	nicht festgestellt
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§	
Thymallus thymallus	Äsche	1	2	V		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§	
Triturus alpestris	Bergmolch				§	
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§	
Triturus helveticus	Fadenmolch	4			§	
Triturus vulgaris	Teichmolch				§	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§	
Trollius europaeus	Europäische Trollblume	2	3		§	
Turdus merula	Amsel				§	
Turdus philomelos	Singdrossel				§	Waldbindung
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§	Gebüsch-, Baumbestand, Wald

Tyto alba	Schleiereule	V			§§§	
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	
Zootoca vivipara	Waldeidechse				§	Wald, Moore, sonnige Stellen
Zygaena filipendulae	Sechsfleck-Widderchen				§	Raupe: Lotus, Hippocrepis, Coronilla; weit verbr., verschied. Lebensr.

© Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Auskunft ARTeFAKT vom 13.01.2016

nicht vorkommend, v.a. keine geeigneten Habitate